

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

Aufgrund von § 60 Absatz 3 Nr. 1 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität auf der Grundlage der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (beschlossen von der Hochschulrektorenkonferenz am 8. Juni 2004 und von der Kultusministerkonferenz am 25. Juni 2004 in der von der Hochschulrektorenkonferenz am 23. Juli 2020 und von der Kultusministerkonferenz am 28. November 2019 beschlossenen Fassung) in seiner Sitzung am 24. November 2021 die nachstehende Änderung der Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vom 18. Oktober 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 89, S. 870–877), zuletzt geändert am 20. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 87, S. 654), beschlossen.

Artikel 1

1. **§ 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

2. **§ 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „mit“ das Wort „der“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. **§ 3 Absatz 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Voraussetzung für die Zulassung zur DSH ist der Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.“
- b) Der neue Satz 3 wird aufgehoben.

4. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „findet“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „entfällt“ durch die Wörter „kann entfallen“ ersetzt und die Angabe „3“ durch die Angabe „2“.

5. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt und die Angabe „2:2:1:2“ durch die Angabe „2 : 2 : 1 : 2“.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

6. **§ 6 Absatz 2 und 3** wird wie folgt **gefasst**:

„(2) Der/Die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission müssen hauptberuflich tätige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität sein.

(3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Vertreter/Vertreterinnen desjenigen Studiengangs oder derjenigen Fakultät, in dem beziehungsweise an der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.“

7. In **§ 9 Absatz 2** wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen und die Angabe „7“ wird durch die Angabe „6“ ersetzt.

8. In **§ 10 Absatz 2 Satz 1** wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

9. Die **§§ 11 und 12** werden wie folgt **gefasst**:

„§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Abschnitte:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: zehn Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag; die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion
(Bearbeitungszeit: 70 Minuten).

(2) Die Prüfungsabschnitte müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung beträgt einschließlich der Präsentation des Hörtextes höchstens vier Zeitstunden.

- (4) Für die einzelnen Prüfungsabschnitte gelten folgende weitere Regelungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.
 - a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.
 - c) Aufgaben Hörverstehen
Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, beispielsweise
 - Beantwortung von Fragen,
 - Strukturskizze,
 - Resümee,
 - Darstellung des Gedankengangs.
 - d) Bewertung der Teilprüfung Hörverstehen
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)
Mit diesen beiden Teilprüfungen soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.
 - a) Art und Umfang des Textes
Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können beispielsweise eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.
 - b) Aufgaben Leseverstehen
Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können unter anderem durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:
 - Beantwortung von Fragen,
 - Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
 - Darstellung der Gliederung des Textes,
 - Erläuterung von Textstellen,
 - Formulierung von Überschriften,
 - Zusammenfassung.
 - c) Bewertung der Teilprüfung Leseverstehen
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

- d) **Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen**
Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (beispielsweise syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann unter anderem Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
- e) **Bewertung der Teilprüfung Wissenschaftssprachliche Strukturen**
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.
3. **Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)**
Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.
- a) **Aufgaben Vorgabenorientierte Textproduktion**
Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie zum Beispiel Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellungnehmen elizitiert werden. Als Vorgaben können nichtlineare diskontinuierliche Texte wie etwa Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen oder Grafiken dienen beziehungsweise Zitate, Statements oder Kurztexpte. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen beziehungsweise schematische Textbausteine verwendet werden können.
- b) **Bewertung der Teilprüfung Vorgabenorientierte Textproduktion**
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten etc.) umzugehen.

- a) **Durchführung**
Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.
- b) **Aufgaben**
Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal fünf Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild beziehungsweise eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellungnehmen etc. elizitiert werden.
- c) **Bewertung der mündlichen Prüfung**
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.“

10. Die **Anlage** wird wie folgt **gefasst**:

„Anlage

(zu § 9 Absatz 1 Satz 1)


DSH-Zeugnis (Muster – Seite 2–2 [Rückseite zum Musterzeugnis])

| | | | |
|---|---|--|---|
| <p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen in Hörverstehen, Leseverstehen, Wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, Wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.</p> | | | |
| <p>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</p> | | | |
| Gesamtergebnis | | Zulassung (gemäß § 3 Abs. 5 bis 7 Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019) | |
| DSH-3: | Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung) | (Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen. | |
| DSH-2: | Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung) | (Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. | |
| DSH-1: | Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung) | (Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind. | |
| <p>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen</p> | | | |
| Teilbereich | Gesamtergebnis | | |
| | DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ... | DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ... | DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ... |
| Schriftlich | | | |
| Hörverstehen | in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...). | | |
| Leseverstehen | studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung. | | |
| und | | | |
| Wissenschaftssprachliche Strukturen | typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, ... | | |
| Textproduktion | studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung, ... | | |
| Mündlich | | | |
| Mündliche Sprachfähigkeit | studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: – monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); – in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).“ | | |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

Freiburg, den 26. November 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin